



Kassenärztliche Vereinigung

Mecklenburg - Vorpommern

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Abrechnungsabteilung

Ab 1. Juli 2006 Neuregelung der Praxisgebühr

Zweimalige Praxisgebühr bei Inanspruchnahme desselben Vertragsarztes entfällt

Die Rechtsabteilungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Spitzenverbände der Krankenkassen sind gemeinsam zu der Auffassung gelangt, dass die zweimalige Erhebung der Praxisgebühr bei Inanspruchnahme desselben Vertragsarztes im Rahmen der ambulanten Behandlung und im Rahmen des organisierten Notfalldienstes nicht den Bestimmungen im § 28 Abs. 4 des SGB V entspricht. Die seit dem 1. Juli 2004 in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzten Festlegungen aus den Bundesmantelverträgen, zweimal die Praxisgebühr beim eigenen Patienten einzuziehen, ist damit ab 1. Juli 2006 gegenstandslos geworden.

Wird also zukünftig der eigene Patient sowohl ambulant als auch im Rahmen des organisierten Notdienstes durch den selben Vertragsarzt behandelt, ist die Praxisgebühr nur einmal zu entrichten. Dabei ist es unerheblich, ob die Erstinanspruchnahme im Notfalldienst oder in der ambulanten Regelversorgung stattgefunden hat.

Wichtig:

Auf dem Behandlungsschein der zweiten Inanspruchnahme ist die Pseudo-Kennziffer 80033 zu dokumentieren. Diese Regelung gilt ausschließlich für die Inanspruchnahme desselben Vertragsarztes.

Schwerin, 28. Juni 2006